

A b s c h r i f t

22. Juni 1961

REGIERUNG DER  
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
Ministerium für Kultur  
Der Staatssekretär

An den  
Minister für Volksbildung  
Genossen Professor Dr. Lemnitz

1) Kopie Abschr. an Frau Kefersall  
2) dort. Auf Wunsch an Frau Kefersall

Sehr geehrter Genosse Minister!

Auf Grund Ihres Schreibens vom 20. April 1961 übertrage ich dem Ministerium für Volksbildung unter Bezugnahme auf den § 2 der Verordnung vom 16. August 1951 über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur (GBI. S. 785) die Berechtigung, die Druckgenehmigung für alle im Verlag "Volk und Wissen" erscheinenden Publikationen zu erteilen (ausgenommen ist lediglich die im gleichen Verlag erscheinende "Geschichte der deutschen Literatur"). Sie übernehmen damit die volle politische und fachliche Verantwortung für diese Veröffentlichungen.

Es darf nur der Druck solcher Titel genehmigt werden, die in dem vom Ministerium für Kultur bestätigten Themenplan enthalten sind.

Bei der Handhabung der Druckgenehmigung muß ich bitten, die Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1951 zu der vorbezeichneten Verordnung (GBI. S. 1159) zu beachten und gemäß § 3 der Durchführungsbestimmung einen Ihrer Stellvertreter und einen Ihrer Abteilungsleiter persönlich für das Druckgenehmigungsverfahren, vor allem für die Begutachtung, verantwortlich zu machen. Die Druckgenehmigungen dürfen sodann nur mit der Unterschrift eines dieser beiden Beauftragten und mit dem für sie vorgesehenen Dienstsiegel erteilt werden. Dem Verlag darf nicht das Recht zur selbständigen Druckgenehmigung übertragen werden.

Um der Aufgabe des Ministeriums für Kultur als zentrales staatliches Organ für die Entwicklung der Literatur nach dem Beschluß vom 28. Juni 1956 über Maßnahmen zur Verbesserung und Leitung des

Verlagswesens (GBI. I S. 549) gerecht zu werden, bitte ich ferner, daß der Verlag "Volk und Wissen" angewiesen wird, entsprechend den für alle Verlage geltenden Richtlinien und Terminen - gegebenenfalls über Ihr Ministerium - dem Ministerium für Kultur weiter die Verlagsperspektivpläne und Jahresthemenspläne sowie etwaige Plannachträge zur Bestätigung nach § 1 Absatz 2 bezw. § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1951 einzureichen. Bei den Literaturgruppen, die nicht im engeren Sinn zum Schulbuchsektor gehören und kein unmittelbares Unterrichtsmaterial darstellen, wie

Allgemeine Pädagogik  
Historische Pädagogik  
Psychologie  
Literatur für Erwachsenenqualifizierung  
Literatur für Lehrerbildung  
Methodische Anleitungen und  
Fachbücher für den Lehrer

sind vom Verlag jeweils mindestens zwei Belegexemplare an die Abteilung Literatur und Buchwesen des Ministeriums für Kultur zu übersenden.

Mit sozialistischem Gruß!

gez. Wendt